

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 28. 4. 2021

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
C. Finanzministerium		
RdErl., 15. 4. 2021, Durchführungshinweise zu den §§ 34 bis 36 NBesG	738	
20441		
RdErl. 16. 4. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	738	
20444		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
AV 29. 3. 2021, Allgemeinverfügung zur Durchführung des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen – Hebammengesetz (HebG) Abweichende Regelung zu Praxiseinsätzen von studierenden Personen in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 HebG	739	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
RdErl. 15. 4. 2021, Durchführung der Ausbildungsförderung 21146 00 00 06 006	740	
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Bek. 6. 4. 2021, Öffentliche Bekanntmachung; Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Grohnde gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes	740	
Bek. 6. 4. 2021, Öffentliche Bekanntmachung; Umgang mit radioaktiven Stoffen in einer Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle und Reststoffe gemäß § 12 StrlSchG sowie Bauantrag gemäß § 59 i. V. m. § 64 NBauO zur Errichtung eines Lagers für radioaktive Abfälle und Reststoffe am Standort Grohnde	741	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 14. 4. 2021, Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV	743	
Bek. 16. 4. 2021, Öffentliche Bekanntmachung; Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben gemäß § 59 UVPG für ein Vorhaben der ONE Dyas B.V., Amsterdam, „Erdgasgewinnung aus dem Feld N05-A“ in der Nordsee	745	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
Bek. 16. 4. 2021, Widerruf der Konversionsgenehmigung des Sonderlandeplatzes Ahlhorn	746	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 14. 4. 2021, Veröffentlichung gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG; Anhörungsdokument zum Entwurf des International koordinierten Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe	746	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 28. 4. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Henkel AG & Co. KGaA, Hannover)	746	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 12. 4. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Olenex Edible Oils GmbH, Brake [Unterweser])	747	
Berichtigung	748	
Stellenausschreibung	749	
Bekanntmachungen der Kommunen		
VO 25. 3. 2021, Verordnungstext zum Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg (NSG LÜ 187)	749	
VO 29. 3. 2021, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönebecker Aue“ (NSG OHZ 6) im Landkreis Osterholz	762	
VO 30. 3. 2021, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leineue zwischen Hannover und Ruthe“ in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover und der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim (Naturschutzgebietsverordnung „Leineue zwischen Hannover und Ruthe“ – NSG-HA 239)	792	
VO 30. 3. 2021, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg/Weser (Naturschutzgebietsverordnung „Westufer Steinhuder Meer“ – NSG-HA 60)	798	
VO 18. 12. 2020, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ im Landkreis Heidekreis und im Landkreis Harburg	805	
VO 6. 4. 2021, 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Thörener Bruch“ in der Samtgemeinde Schwarmstedt im Landkreis Heidekreis	818	

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH – Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 15,50 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

C. Finanzministerium

Durchführungshinweise zu den §§ 34 bis 36 NBesG

RdErl. d. MF v. 15. 4. 2021
— VD4-03602/1/§34-§36(VV) —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 1. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 792)
— VORIS 20441 —

Der Abschnitt „Zu § 35 (Stufen des Familienzuschlags)“ der Anlage des Bezugeserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2018 wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.5 erster Spiegelstrich wird die Angabe „§ 2 MuschEltZV“ durch die Angabe „§ 3 MuschEltZV“ ersetzt.
2. In Nummer 5.1 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 13, 14 MuSchG)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 19, 20 MuSchG)“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Nachrichtlich:
An die
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 738

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Arzneimittel**

RdErl. d. MF v. 16. 4. 2021 — VD3-03540/03 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 26. 2. 2020 (Nds. MBl. S. 347)
— VORIS 20444 —

Nummer 1 des Bezugeserlasses wird mit Wirkung vom 16. 4. 2021 wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende neue Nummer 1.40 eingefügt:
„1.40 Vitamin B6 (als Monopräparat) nur zur Behandlung von angeborenen pyridoxinabhängigen Störungen mit schwerwiegender Symptomatik;“.
2. Die bisherigen Nummern 1.40 bis 1.44.3 werden Nummern 1.41 bis 1.45.3.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 738

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Allgemeinverfügung zur Durchführung des Gesetzes
über das Studium und den Beruf von Hebammen
— Hebammengesetz (HebG)****Abweichende Regelung zu Praxiseinsätzen
von studierenden Personen in Krankenhäusern,
bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten
hebammengeleiteten Einrichtungen oder
weiteren zur berufspraktischen Ausbildung
von Hebammen geeigneten Einrichtungen
gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 HebG**

AV d. MS v. 29. 3. 2021 — 41040/03/2 —

A. Abweichende Regelung für Praxiseinsätze

1. Auf der Grundlage von § 13 Absatz 2 Satz 2 HebG wird abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 HebG ein geringerer Umfang als 25 Prozent für die Praxisanleitung gefordert, jedoch nicht weniger als 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenzahl.
 - a. Der Zeitanteil für die Praxisanleitung muss zunächst mindestens 15 Prozent betragen; diese abweichende Regelung gilt ab dem 01.09.2020 und ist befristet bis zum 31.12.2024.
 - b. Ab dem 01.01.2025 muss der Zeitanteil für die Praxisanleitung mindestens 20 Prozent betragen; diese abweichende Regelung ist befristet bis zum 31.12.2029.
2. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

B. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Begründung**I.**

Am 01.01.2020 ist das Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz — HebG, BGBl. I 2019, 1759) in Kraft getreten. Aufgrund des Gesetzes bedarf es verbindlicher landesrechtlicher Regelungen. Eine davon ist die Regelung zum Umfang der Praxisanleitung im Rahmen der Praxiseinsätze während des berufspraktischen Studienteils. In Niedersachsen wird der Studiengang Hebammenwissenschaften (B. Sc.) seit dem Wintersemester 2020/2021 angeboten.

§ 13 Absatz 2 Satz 1 HebG regelt, dass der unter Praxisanleitung (§ 14 HebG) zu absolvierende Anteil mindestens 25 Prozent der Stundenzahl ausmachen muss, die die studierende Person im jeweiligen Praxiseinsatz zu leisten hat.

Die Betreuungsquote von 25 Prozent ist als Mindestumfang ausgestaltet. Eine höhere Betreuungsquote ist möglich; diese hängt im Einzelfall auch von den vorhandenen Ressourcen der jeweiligen Einrichtung ab, in der der Praxiseinsatz stattfindet. Eine enge Begleitung und Betreuung der Studierenden in den berufspraktischen Einsätzen steigert die Qualität der Hebammenausbildung. Die Studierenden werden hierdurch gut auf ihre verantwortliche Tätigkeit als Hebamme vorbereitet. Durch eine hochwertige berufspraktische Ausbildung wird der Berufseinstieg in den anspruchsvollen Hebammenberuf erleichtert.

II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 13 Absatz 2 Satz 2 HebG. Nach dieser Vorschrift können die Länder abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 HebG bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die unter Praxisanleitung stehenden Stunden vorsehen, jedoch nicht weniger als 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenzahl.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, von der in § 13 Absatz 2 Satz 2 HebG Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen.

Durch die vorübergehende Festlegung eines geringeren Umfangs für die Praxisanleitung sollen Kapazitätsengpässe in der akademischen Hebammenausbildung vermieden werden. Die Anforderung an die Praxisanleitung in einem Umfang von mindestens 25 Prozent der zu absolvierenden Stundenzahl während der Praxiseinsätze stellt einen Qualitätssprung im Vergleich zur fachschulischen Ausbildung dar, denn dafür war eine Betreuungsquote nicht gesetzlich geregelt.

In der genannten Übergangszeit (bis zum Jahr 2030) kann der vorgesehene Mindestumfang der angeleiteten Ausbildungszeit auf bis zu 15 Prozent herabgesenkt werden. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Bedarf an praxisanleitenden Personen in der akademischen Ausbildung von Hebammen nicht unerheblich steigen wird, sollte dieser Übergang für alle Beteiligten gestaffelt erfolgen, wobei jeweils ein darüber hinaus gehender Zeitanteil unter Praxisanleitung gewählt werden kann:

- Beginnend ab dem 01.09.2020 wird der Mindestumfang des Zeitanteils der Praxisanleitung auf 15 Prozent der von den studierenden Personen während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenzahl befristet bis zum 31.12.2024 festgelegt.
- Ab dem 01.01.2025 wird der Mindestumfang des Zeitanteils der Praxisanleitung auf 20 Prozent der von den studierenden Personen während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenzahl befristet bis zum 31.12.2029 festgesetzt.

Die Krankenhäuser, die freiberuflichen Hebammen, die ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und weitere zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeignete Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die Praxisanleitung in dem jeweils geforderten Umfang gewährleistet ist.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, da es möglich sein muss, auf Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Umstände unverzüglich reagieren zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Im Auftrage

Gerrit Holzapfel

In Vertretung der Abteilungsleitung
Gesundheit und Prävention

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 739

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Durchführung der Ausbildungsförderung****RdErl. d. MWK v. 15. 4. 2021 — 75 705 —****— VORIS 21146 00 00 06 006 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF, dem MI und dem MS —

Bezug: RdErl. v. 24. 6. 1987 (Nds. MBl. S. 721)
— VORIS 21146 00 00 06 006 —

Der Bezugserrlass wird mit Ablauf des 28. 4. 2021 aufgehoben.

An die
Hochschulen in staatlicher Verantwortung
Studentenwerke
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 740

**K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz****Öffentliche Bekanntmachung;
Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Grohnde
gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes****Bek. d. MU v. 6. 4. 2021****— PT-KWG-40311/08/93/02 —**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. 12. 2020 (BGBl. I S. 2760), — im Folgenden: AtG — und § 4 Abs. 1 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), wird bekannt gemacht:

Die PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat mit Schreiben vom 26. 10. 2017 den Antrag auf Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerkes Grohnde (KWG) in der ersten Abbauphase gemäß § 7 Abs. 3 AtG gestellt. Ergänzt wurde dieser Antrag mit Schreiben vom 7. 2. 2020. Diesem Antrag sind die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. OHG, Kraftwerksgelände, 31860 Emmerthal, und die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. OHG, Kraftwerksgelände, 31860 Emmerthal, mit jeweiligen Schreiben vom 9. 11. 2017 und 30. 3. 2020 beigetreten.

Der Standort des KWG befindet sich linksseitig der Weser und südlich der Stadt Hameln im Gebiet der Gemeinde Emmerthal im Landkreis Hameln-Pyrmont im Bundesland Niedersachsen.

Der Antrag zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage in der ersten Abbauphase umfasst Folgendes:

- die Stilllegung der Anlage KWG,
- den Restbetrieb der Anlage KWG,
- den Abbau von nicht mehr benötigten Anlagenteilen, erste Abbauphase.

Die Stilllegung des KWG sowie der Abbau der atomrechtlich genehmigten Anlagenteile bedürfen der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG. Das MU ist zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 i. V. m. Nummer 11.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 540) sowie § 19 b AtVfV ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG und § 2 a AtG ein unselb-

ständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie umfasst gemäß § 1 a Satz 1 AtVfV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen auf

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den in den Nummern 1 bis 4 genannten Schutzgütern.

Ein UVP-Bericht mit Angaben, die nach § 16 UVPG erforderlich sind, wurde gemäß § 3 Abs. 2 AtVfV vorgelegt.

Eine mögliche Entscheidung i. S. des § 5 Abs. 4 Nr. 2 AtVfV zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG.

Das MU ist die Behörde, bei der weitere Informationen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 AtVfV über das Vorhaben erhältlich sind und der Fragen übermittelt werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 19 b AtVfV und § 6 UVPG werden folgende Anträge und Unterlagen ausgelegt:

- der Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG vom 26. 10. 2017,
- Antragsbeitritt der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. OHG vom 9. 11. 2017,
- Antragsbeitritt der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. OHG vom 9. 11. 2017,
- Ergänzungsantrag vom 7. 2. 2020 gemäß § 7 Abs. 3 AtG,
- Ergänzungsantragsbeitritt der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. OHG vom 30. 3. 2020,
- Ergänzungsantragsbeitritt der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. OHG vom 30. 3. 2020,
- die Kurzbeschreibung „Kernkraftwerk Grohnde, Stilllegung und Abbau, Kurzbeschreibung“ (Stand März 2021),
- der Sicherheitsbericht „Kernkraftwerk Grohnde, Stilllegung und Abbau, Sicherheitsbericht“ (Stand März 2021),
- der UVP-Bericht „Kernkraftwerk Grohnde, Stilllegung und Abbau der Anlage KWG“, ERM (Stand 1. 3. 2021).

Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 353), erfolgt die Auslegung durch Veröffentlichung im Internet. Die Anträge und die weiteren o. g. Auslegungsunterlagen sind im Internet auf folgender Internetseite in der Zeit **vom 6. 5. bis einschließlich 5. 7. 2021** einsehbar:

www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Themen > Atomaufsicht & Strahlenschutz > Kerntechnische Anlagen > Kernkraftwerk Grohnde > Auslegung von Antrag und Unterlagen der Genehmigungsverfahren zu — Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Grohnde, — Errichtung und Betrieb der Transportbereitstellungshalle Kernkraftwerk Grohnde TBH-KWG“.

Daneben liegen die Anträge und die weiteren o. g. Auslegungsunterlagen im o. g. Zeitraum auch im Dienstgebäude

- des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, Tel. 0511 120-3599,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr sowie
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr;

- der Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, Tel. 05155 69121,

montags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,

dienstags, mittwochs und
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Soweit infolge der COVID-19-Pandemie behördliche Auslegungsstellen vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen oder aufgrund einer angeordneten Ausgangssperre ein Zugang nicht möglich sein sollte, erfolgt währenddessen die Offenlegung ausschließlich im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG. In einem solchem Fall können Personen, denen kein Internetzugang zur Verfügung steht, Unterlagen in Papierform beim MU anfordern.

Bek., Anträge und Unterlagen werden auch im zentralen Internetportal des Landes nach § 20 UVPG i. V. m. § 4 NUVPG vom 18. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 437) unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de> in der Kategorie „Kernenergie“ veröffentlicht (§ 6 Abs. 5 AtVfV).

Es wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 AtVfV dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei einer der vorgenannten Dienststellen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Einwendungen können auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Einwendung kann durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, erhoben werden. Dieses Dokument ist an die E-Mail-Adresse Einwendungen-KWG@mu.niedersachsen.de zu richten.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, zu denen unter www.bundesnetzagentur.de/QES weitere Informationen abgerufen werden können.

- Daneben kann die Einwendung auf elektronischem Wege auch durch Übermittlung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO die bei der Erhebung von Einwendungen übermittelten personenbezogenen Daten im Rahmen der Gesetze soweit erforderlich verarbeitet werden. Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das Genehmigungsverfahren gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und ebenfalls auf der o. g. Internetseite des MU bereitgestellt.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Einwendungen ein Erörterungstermin stattfinden wird. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder einer oder eines anderen Beteiligten erörtert. Gegebenenfalls finden die Regelungen des PlanSiG Anwendung. Der Termin und die Einzelheiten zur Durchführung werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekanntgemacht werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVfV wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Außerdem wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Sollten außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, wird die Zustellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für schwach- und mittelradioaktive Abfälle am Standort des Kernkraftwerkes Grohnde – genannt Transportbereitstellungshalle (TBH-KWG) – separate Anträge für Baugenehmigungen sowie eine Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gestellt hat. Die Bekanntmachung und die Auslegung von Anträgen und Unterlagen erfolgen separat.

– Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 740

Öffentliche Bekanntmachung; Umgang mit radioaktiven Stoffen in einer Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle und Reststoffe gemäß § 12 StrlSchG sowie Bauantrag gemäß § 59 i. V. m. § 64 NBauO zur Errichtung eines Lagers für radioaktive Abfälle und Reststoffe am Standort Grohnde

**Bek. d. MU v. 6. 4. 2021
– PT-KWG-40311/08/83/02 –**

Gemäß § 12 i. V. m. § 181 Abs. 1 StrlSchG vom 27. 6. 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. 2. 2021 (BGBl. I S. 306), und § 4 Abs. 1 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), wird bekannt gemacht:

Die PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat mit Schreiben vom 30. 11. 2017 den Antrag auf Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einer neu zu errichtenden Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle und Reststoffe am Standort Grohnde (TBH-KWG) gemäß § 7 StrlSchV in der bis zum 30. 12. 2018 geltenden Fassung vom 20. 7. 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. 1. 2017 (BGBl. I S. 114, S. 1222), – im Folgenden: StrlSchV a. F. – gestellt. Nach Änderung des Strahlenschutzrechts wird dieser Antrag weitergeführt als Antrag nach § 12 Abs. 1 StrlSchG. Ergänzt wurde dieser Antrag mit Schreiben vom 7. 2. 2020. Diesem Antrag sind die Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. OHG, Kraftwerksgelände, 31860 Emmerthal, mit Schreiben vom 30. 10. 2019, konkretisiert durch Schreiben vom 11. 11. 2019 und 30. 3. 2020, sowie die Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. OHG, Kraftwerksgelände, 31860 Emmerthal, mit Schreiben vom 30. 3. 2020 beigetreten. Für die Errichtung der TBH-KWG wurde am 1. 10. 2019, konkretisiert durch Schreiben vom 30. 3. 2020, der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 59 i. V. m. § 64 NBauO gestellt.

Der Standort der TBH-KWG befindet sich linksseitig der Weser und südlich der Stadt Hameln im Gebiet der Gemeinde Emmerthal im Landkreis Hameln-Pyrmont im Bundesland Niedersachsen auf dem Betriebsgelände des Kernkraftwerks Grohnde.

Der Antrag umfasst die Erteilung einer Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einer neu zu errichtenden Transportbereitstellungshalle (TBH-KWG) auf dem Anlagen-gelände des Standortes Grohnde. Dabei handelt es sich um folgende radioaktive Stoffe:

- Abfälle und Reststoffe aus dem Betrieb (einschließlich Nach- und Restbetrieb) und dem Abbau am Standort Grohnde,
- sonstige radioaktive Stoffe, die als Abfälle beim Betrieb der neuen Transportbereitstellungshalle und des bereits am Standort vorhandenen Brennelementlagers anfallen und
- Prüfstrahler.

Die beantragte Gesamtaktivität beträgt 2×10^{17} Bq.

Die neu zu errichtende Transportbereitstellungshalle besteht aus der Halle zur Transportbereitstellung, einem Verladebereich und einem Sozialtrakt.

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen in einer Transportbereitstellungshalle bedarf gemäß § 12 StrlSchG der Genehmigung. Das MU ist die zuständige Genehmigungsbehörde. Für die Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 59 NBauO i. V. m. § 64 NBauO ist das Bauaufsichtsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 UVPG i. V. m. Nummer 11.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 540) sowie § 19 b AtVfV ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die insgesamt geplanten Maßnahmen durchzuführen. Federführende Behörde ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 NUVPG vom 18. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 437) das MU. Gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 2 AtG sowie § 181 Abs. 1 Sätze 2 und 4 StrlSchG i. V. m. § 31 Abs. 2 Satz 4

UVPG ist das Vorhaben gemäß den Vorschriften der AtVfV durchzuführen; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG und § 2 a AtG ein unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Sie umfasst gemäß § 1 a Satz 1 AtVfV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen auf

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkungen zwischen den in den Nummern 1 bis 4 genannten Schutzgütern.

Ein UVP-Bericht mit Angaben, die nach § 16 UVPG erforderlich sind, wurde gemäß § 3 Abs. 2 AtVfV vorgelegt.

Eine mögliche Entscheidung i. S. des § 5 Abs. 4 Nr. 2 AtVfV zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens ist die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 StrlSchG und einer Baugenehmigung gemäß § 59 NBauO i. V. m. § 64 NBauO.

Das MU ist die Behörde, bei der weitere Informationen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 AtVfV über das Vorhaben erhältlich sind und der Fragen übermittelt werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 19 b AtVfV und § 6 UVPG werden folgende Anträge und Unterlagen ausgelegt:

- Antrag der PreussenElektra GmbH vom 30. 11. 2017 auf Genehmigung nach § 7 StrlSchV (a. F.), weitergeführt als Antrag nach § 12 Abs. 1 StrSchG,
- Ergänzungsantrag vom 7. 2. 2020 gemäß AtEV,
- Antragsbeitritt der Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde GmbH & Co. OHG vom 30. 10. 2019, konkretisiert durch Schreiben vom 11. 11. 2019 und 30. 3. 2020,
- Antragsbeitritt der Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co. OHG vom 30. 3. 2020,
- Sicherheitsbericht „TBH-KWG, Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle und radioaktive Reststoffe am Standort Grohnde“ (März 2021),
- Kurzbeschreibung „TBH-KWG, Transportbereitstellungshalle für radioaktive Abfälle und radioaktive Reststoffe am Standort Grohnde“ (März 2021),
- UVP-Bericht „Kernkraftwerk Grohnde – Errichtung und Betrieb einer Transportbereitstellungshalle“ (Stand 1. 3. 2021),
- Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 59 NBauO i. V. m. § 64 NBauO für den „Neubau einer Transportbereitstellungshalle mit Betriebsgebäude zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen und Reststoffen (KWG TBH ZD 10)“ vom 1. 10. 2019, konkretisiert durch Schreiben vom 30. 3. 2020,
- Baubeschreibung der TBH-KWG vom 25. 9. 2019/1. 10. 2019,
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche und für landwirtschaftliche Anlagen der TBH-KWG vom 20. 9. 2019,
- Brandschutzkonzept Revision 2, Halfkann + Kirchner vom 15. 2. 2021,
- Baugrundbeurteilung und Gründungsempfehlung 1. Bericht – Revision 1, Grundbauingenieure Steinfeld und Partner vom 18. 3. 2019 (ohne Anhänge),
- Bauzeichnungen – Grundrisse, Schnitte, Index 1 vom 28. 10. 2019,
Zeichnung ZD10-0001, Grundriss 0,00 m Achse 0-15, Gesamtdarstellung,
Zeichnung ZD10-0002, Grundriss + 3,825 m, Achse 0-15, Gesamtdarstellung,
Zeichnung ZD10-0003, Grundriss + 7,635 m, Achse 0-15, Gesamtdarstellung,
Zeichnung ZD10-0004, Grundriss + 11,985 m, Dachaufsicht, Achse 0-15, Gesamtdarstellung,
Zeichnung ZD10-0005, Schnitte 1-1 bis 3-3, Gesamtdarstellung,
Zeichnung ZD10-0006, Schnitte 4-4 bis 6-6, Gesamtdarstellung,

Zeichnung ZD10-0007, Ansichten Süd-Osten und Süd-Westen, Gesamtdarstellung,

Zeichnung ZD10-0008, Ansichten Nord-Westen und Nord-Osten, Gesamtdarstellung,

Zeichnung ZD10-0009, Lageplan mit Entwässerung.

Entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 353), erfolgt die Auslegung durch Veröffentlichung im Internet. Die Anträge und die weiteren o. g. Auslegungsunterlagen sind im Internet auf folgender Internetseite in der Zeit **vom 6. 5. bis einschließlich 5. 7. 2021** einsehbar:

www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Themen > Atomaufsicht & Strahlenschutz > Kerntechnische Anlagen > Kernkraftwerk Grohnde > Auslegung von Antrag und Unterlagen der Genehmigungsverfahren zu – Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Grohnde, – Errichtung und Betrieb der Transportbereitstellungshalle Kernkraftwerk Grohnde TBH-KWG“.

Daneben liegen die Anträge und die weiteren o. g. Auslegungsunterlagen im o. g. Zeitraum auch im Dienstgebäude

- des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, Tel. 0511 120-3599,

montags bis donnerstags
in der Zeit von

7.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr sowie

freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr;

- der Gemeinde Emmerthal, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal, Tel. 05155 69121,

montags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 17.30 Uhr,

dienstags, mittwochs und
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Soweit infolge der COVID-19-Pandemie behördliche Auslegungsstellen vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen werden müssen oder aufgrund einer angeordneten Ausgangssperre ein Zugang nicht möglich sein sollte, erfolgt währenddessen die Offenlegung ausschließlich im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG. In einem solchem Fall können Personen, denen kein Internetzugang zur Verfügung steht, Unterlagen in Papierform beim MU anfordern.

Bek., Anträge und Unterlagen werden auch im zentralen Internetportal des Landes nach § 20 UVPG i. V. m. § 4 NUVPG unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de> in der Kategorie „Kernenergie“ veröffentlicht (§ 6 Abs. 5 AtVfV).

Es wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 AtVfV dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei einer der vorgenannten Dienststellen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Einwendungen können auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Einwendung kann durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, erhoben werden. Dieses Dokument ist an die E-Mail-Adresse Einwendungen-TBH@mu.niedersachsen.de zu richten.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, zu denen unter www.bundesnetzagentur.de/QES weitere Informationen abgerufen werden können.

- Daneben kann die Einwendung auf elektronischem Wege auch durch Übermittlung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 AtVfV alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO die bei der Erhebung von Einwendungen übermittelten personenbezogenen Daten im Rahmen der Gesetze soweit erforderlich verarbeitet werden. Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das Genehmigungsverfahren gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und ebenfalls auf der o. g. Internetseite des MU bereitgestellt.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Einwendungen ein Erörterungstermin stattfinden wird. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder einer oder eines Beteiligten erörtert. Gegebenenfalls finden die Regelungen des PlanSiG

Anwendung. Der Termin und die Einzelheiten zur Durchführung werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 AtVfV wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Außerdem wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht. Sollten außer an die Antragstellerin mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, wird die Zustellung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerkes Grohnde gemäß § 7 Abs. 3 AtG einen separaten Antrag gestellt hat. Die Bekanntmachung und die Auslegung von Anträgen und Unterlagen erfolgen separat.

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 741

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV

Bek. d. LBEG v. 14. 4. 2021
— L1.5/L67934-02 22/2021-0001 —

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH hat aufgrund § 3 Abs. 1 Nr. 2 EinwirkungsBergV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG für das Kaliwerk Sigmundshall ermittelt. Der Einwirkungsbereich wurde durch das LBEG geprüft und wird gemäß § 3 Abs. 3 EinwirkungsBergV bekannt gegeben.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Bergbauliche Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 743

**Öffentliche Bekanntmachung;
Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung
bei ausländischen Vorhaben gemäß § 59 UVPG
für ein Vorhaben der ONE Dyas B.V., Amsterdam,
„Erdgasgewinnung aus dem Feld N05-A“ in der Nordsee**

**Bek. d. LBEG v. 16. 4. 2021
— L1.4/L67130/07-07/2019-0001 —**

Das Niederländische Ministerium für Wirtschaft und Klima, Ministerie van Economische Zaken en Klimaat (MINEZK), Bezuidenhoutseweg 73, 2594 AC Den Haag, hat dem LBEG den niederländischen UVP-Bericht sowie die Genehmigungsentwürfe und den Entwurf des Zustimmungsbeschlusses des niederländischen Ministers für Wirtschaft und Klima für das Vorhaben „Erdgasgewinnung aus dem Feld N05-A“ zur Öffentlichkeitsbeteiligung übergeben. Für das Vorhaben wird ein Zulassungsverfahren nach niederländischem Recht durchgeführt. Vorhabenträgerin ist die Firma ONE Dyas B.V., Parnassusweg 815,1082 LZ Amsterdam.

1. Das Vorhaben

Die Firma ONE Dyas B.V. beabsichtigt Erdgas aus dem Erdgasfeld N05-A in der Nordsee zu fördern. Hierzu soll im Bereich des Erdgasfeldes N05-A eine Erdgasförder- und -aufbereitungsplattform errichtet und betrieben werden. Von der Plattform N05-A sollen bis zu zwölf Bohrungen, teilweise in das Erdgasfeld N05-A und teilweise in mehrere benachbarte erdgashöfliche Felder, bei denen noch nicht feststeht, ob sie förderbare Erdgas mengen enthalten, abgeteuft werden. Das geförderte Erdgas soll über eine auf niederländischem Hoheitsgebiet neu zu bauende Pipeline zur vorhandenen Nordgas-Transportleitung (NGT-Pipeline) transportiert werden. Darüber hinaus soll zur Stromversorgung der N05-A-Plattform ein Kabel zum Offshore-Windpark Riffgat im deutschen Sektor der Nordsee verlegt werden.

Der vorgesehene Standort der Plattform N05-A befindet sich im niederländischen Küstenmeer etwa fünfhundert Meter von den deutschen Hoheitsgewässern entfernt und ungefähr zwanzig Kilometer entfernt zu der Küste von Borkum. Teile des Erdgasfeldes N05-A befinden sich auf deutschem Hoheitsgebiet. Die umliegenden erdgashöflichen Erdgasfelder befinden sich zum Teil ebenfalls vollständig oder teilweise auf deutschem Hoheitsgebiet.

2. Das Verfahren

Die Installation einer Erdgasförder- und -aufbereitungsplattform, das Abteufen von Tiefbohrungen, die Verlegung der Rohrleitung und des Kabels sowie die Erdgasproduktion erfordern Genehmigungen und die Zustimmung des niederländischen Ministers für Wirtschaft und Klima.

Durch das geplante Vorhaben entstehen Auswirkungen auf Deutschland. Aus diesem Grund wurde die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Espoo-Konvention in das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit mit einbezogen. Das LBEG koordiniert die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 58 und 59 UVPG in Deutschland.

3. Einsichtnahme in die Unterlagen

Die Genehmigungsentwürfe und der Entwurf des Zustimmungsbeschlusses des niederländischen Ministers für Wirtschaft und Klima werden zusammen mit den eingereichten Anträgen und dem niederländischen UVP-Bericht zur Einsicht ausgelegt. Die Beschlussentwürfe umfassen hierbei

- den Entwurf der Genehmigung nach dem Gesetz über das allgemeine Raumordnungs- und Umweltrecht (Wet algemene bepalingen omgevingsrecht/Wabo),
- den Entwurf der Genehmigung für die Verlegung einer Rohrleitung und eines Kabels auf der Grundlage der Bergbauverordnung (Mijnbouwbesluit),
- den Entwurf des Zustimmungsbeschlusses mit Erdgasförderplan auf der Grundlage des Bergbaugesetzes (Mijnbouwwet).

Gemäß § 59 UVPG macht das LBEG als zuständige deutsche Behörde das Vorhaben hiermit der Öffentlichkeit bekannt.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite des LBEG unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/bergbau/genuehmigungsverfahren/> sowie im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Ebenso können die Unterlagen **vom 23. 4. bis zum 3. 6. 2021** in elektronischer Form auf der Internetseite www.rvo.nl/gaswinning-n05 eingesehen werden.

Die Unterlagen liegen außerdem in der Zeit **vom 23. 4. bis einschließlich 3. 6. 2021** bei den folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Stadt Borkum, Rathaus, Neue Straße 1, 26757 Borkum,
montags in der Zeit von 8.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 16.30 Uhr,
dienstags, donnerstags und
freitags in der Zeit von 8.30 bis 13.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 13.00 Uhr und
14.00 bis 18.30 Uhr;
- Gemeinde Krummhörn, Rathaus, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn,
montags, dienstags und
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Die Stadt Borkum (Tel. 04922 3030, E-Mail: stadt@borkum.de) und die Gemeinde Krummhörn (Tel. 04923 916-0, E-Mail: gemeinde@krumrhoern.de) bitten Sie aufgrund der COVID-19-Pandemie um vorherige telefonische oder digitale (per E-Mail) Terminabstimmung für die Einsichtnahme in die Unterlagen.

4. Abgabe einer Stellungnahme

Die deutsche Öffentlichkeit und die anerkannten Naturschutzvereinigungen können Ihre Stellungnahmen zu den ausliegenden Unterlagen in deutscher Sprache **bis einschließlich 3. 6. 2021** unmittelbar an die niederländischen Behörden senden,

- vorzugsweise digital über das Stellungnahmeformular auf der Internetseite des Niederländischen Büros für Energieprojekte www.bureau-energieprojecten.nl unter „Gaswinning N05-A“ (Erdgasgewinnung N05-A). Sie erhalten hierbei nach Abgabe Ihrer Stellungnahme per Post eine Empfangsbestätigung. Eine Stellungnahme per E-Mail ist nicht möglich.
- oder per Post an das Niederländische Büro für Energieprojekte:
Bureau Energieprojecten,
Inspraakpunt Gaswinning N05-A,
Postbus 142,
2270 AC Voorburg,
Niederlande,
- eine telefonische Abgabe einer Stellungnahme beim Niederländischen Büro für Energieprojekte, erreichbar an Werktagen von 9.00 bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer +31 (0)70 3798979, ist ebenfalls möglich.

Es wird gebeten, außerdem eine Kopie der Stellungnahme an das

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie,
An der Marktkirche 9,
38678 Clausthal-Zellerfeld,
E-Mail: poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de,
Fax: (0 53 23) 9612-258,

zu senden.

Für die Fristwahrung gilt das Eingangsdatum Ihrer Stellungnahme beim Niederländischen Büro für Energieprojekte (Bureau Energieprojecten) in Voorburg/Niederlande. Das Einreichen einer Stellungnahme ist für das weitere Verfahren von besonderer Bedeutung.

Nur wenn Sie zu den Beschlussentwürfen Stellung nehmen, können Sie nach niederländischem Recht im weiteren Verfahren gegen den finalen Beschluss klagen.

Das Niederländische Ministerium für Wirtschaft und Klima bietet Ihnen aufgrund der COVID-19-Pandemie anstatt einer Informationsveranstaltung die Möglichkeit, während des Zeitraums, in dem die relevanten Unterlagen zur Einsicht ausliegen, über ein Online-Formular Fragen zu stellen. Sie finden dieses Formular auf www.rvo.nl/gaswinning-N05.

Die künftige Entscheidung wird das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie nach Erhalt ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich machen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 745

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Widerruf der Konversionsgenehmigung des Sonderlandeplatzes Ahlhorn

Bek. d. NLStBV v. 16. 4. 2021 — 42-30311-7 —

Bezug: Bek. d. MW v. 4. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 741)

Die NLStBV, Standort Oldenburg, hat am 10. 3. 2021 die der Metropark Hansalinie GmbH, Vechtaer Straße 35, 26197 Großenkneten, gemäß §§ 6, 8 LuftVG erteilte Änderungsgenehmigung (Konversionsgenehmigung) zur zivilfliegerischen Nachfolgenutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Ahlhorn vom 15. 5. 2014 widerrufen.

Gleichzeitig wurde der für den Sonderlandeplatz Ahlhorn mit Konversionsgenehmigung vom 15. 5. 2014 bestimmte beschränkte Bauschutzbereich gemäß § 17 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LuftVG aufgehoben.

Die Bezugsbekanntmachung wird hiermit aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 746

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Veröffentlichung gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG; Anhörungsdocument zum Entwurf des International koordinierten Bewirtschaftungsplans für die Flussgebietseinheit Elbe

**Bek. d. NLWKN v. 14. 4. 2021
— 34.62004-2.13-14 —**

Hiermit wird das Anhörungsdocument zum Entwurf des International koordinierten Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. S. 1408), für die Flussgebietseinheit Elbe bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

International koordinierter Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Elbe, Teil A Aktualisierung 2021 für den Zeitraum 2022—2027 (Entwurf).

Der Link zum Anhörungsdocument ist im Internetangebot des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht. Das Anhörungsdocument liegt in der Zeit **vom 22. 4. bis zum 22. 10. 2021** beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüne-

burg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, Tel. 04131 2209-100, zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus. Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht **bis zum 22. 10. 2021. Aufgrund aktueller Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zum Zutritt der Dienstgebäude des NLWKN ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der oben angegebenen Telefonnummer zwingend erforderlich.**

Stellungnahmen können auch vom 22. 4. bis zum 22. 10. 2021 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg oder per E-Mail an wrrl@nlwkn.niedersachsen.de geschickt werden.

Über die E-Mail-Adresse wrrl@nlwkn.niedersachsen.de oder über den Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, kann zudem eine Zusendung des Anhörungsdocuments beantragt werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 746

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Henkel AG & Co. KGaA, Hannover)

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 4. 2021
— H 006178505/H 20-120 —**

Die Firma Henkel AG & Co. KGaA, Sichelstraße 1, 30453 Hannover, hat mit Schreiben vom 31. 7. 2020 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung eines Salzfeststoffes im Gebäude 55 mit einer Produktionskapazität von 2 t/a auf dem Grundstück in 30453 Hannover, Sichelstraße 1, Gemarkung Limmer, Flur 2, Flurstück 107/8, beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist insbesondere folgende Maßnahme:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung eines Salzfeststoffes im Gebäude 55 mit einer Produktionskapazität von 2 t/a.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und § 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie der Nummer 4.1.21 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Beschreibung technischer Einrichtungen und Verfahren,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen (Gutachten zu den Geräuschimmissionen des Werkes nach Inbetriebnahme der neuen Beschichtungsanlage),
- Stellungnahme zur Anlagensicherheit,
- Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz,
- AwSV-Stellungnahme,
- Ausgangszustandsbericht/AZB-Vorprüfung.

Aufgrund der Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vor-

haben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Dadurch war zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht. Diese Feststellung wurde am 3. 2. 2021 im UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 5. 5. bis zum 7. 6. 2021 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und vor Feiertagen

in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache unter der Tel. 0511 9096-0 und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **5. 5. 2021** und endet mit Ablauf des **5. 7. 2021**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Dienstag, den 20. 7. 2021, 10.00 Uhr,
Leonore-Goldschmidt-Schule
(IGS Hannover-Mühlenberg), Aula,
Mühlenberger Markt 1,
30457 Hannover.**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 20. 7. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an dem darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 PlanSiG.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies wird nicht gesondert bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Bei der Abwägung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, kann die Behörde die geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigen gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG. Die Entscheidung wird an gleicher Stelle nach dem Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 746

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Olenex Edible Oils GmbH, Brake [Unterweser])

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 4. 2021
— OL 20-085-01—**

Die Firma Olenex Edible Oils GmbH, Nordstraße 40, 26919 Brake (Unterweser), hat mit Schreiben vom 26. 6. 2020 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Fet Raffinerie mit einer zukünftigen Produktionskapazität von 3 000 t/d auf dem Grundstück in 26919 Brake, Gemarkung Brake, Flur 10, Flurstücke 10/24, 63/4, 46/5, 10/22, 19/7, 19/8, 67/10, 14/6, 14/8, 14/10, 19/10, 14/9, 62/10, 19/9 (anteilig) und 10/21, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines ca. 2 500 m² großen Produktionsgebäudes, in dem der Einbau von fünf neuen Produktionsanlagen zur Raffination und Modifikation von pflanzlichen Ölen und Fetten erfolgen soll; dabei sollen zwei weitere Naturumlaufkessel installiert werden,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Specialty Oils and Fats- (SOF) Tanklagers mit einer Gesamtlagerkapazität von 22 000 t, verteilt in ca. 100 Lagertanks,
- Erweiterung der bestehenden biologischen Abwasserreinigungsanlage um eine Anaerobstufe; das anfallende Biogas wird in einem zusätzlich zu errichtenden Kesselhaus (Biogaskessel mit einer Feuerungswärmeleistung [FWL] von 1,1 MW) zur Dampferzeugung genutzt, die gesamte FWL erhöht sich dadurch von 34,57 auf 35,66 MW,
- Kapazitätserhöhung von 2 500 t/d auf 3 000 t/d.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG wurde beantragt.

Die Änderung und Erweiterung der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.23.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“, veröffentlicht am 5. 12. 2019, maßgeblich ist:

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Geruchsmissionsprognose und Schornsteinhöhenberechnung,
- Schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung,
- Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm,
- Gutachten zur Anlagensicherheit,
- WRRL-Verträglichkeitsstudie zur Einleitung von Abwässern,
- Brandschutzgutachten,
- Fachgutachterliche Stellungnahme zur Eingriffsregelung und zum besonderen Artenschutz,
- Stellungnahme des Landkreises Wesermarsch vom 2. 2. 2021,
- Stellungnahme der Stadt Brake vom 22. 2. 2021,
- Stellungnahme der DEHSt vom 10. 3. 2021.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. mit Nummer 7.24.1 der Anlage 1 UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 29. 4. bis zum 28. 5. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 425, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr
sowie	
- Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake/Unterweser, Bauamt, Zimmer 2.10, während der Dienststunden,

montags und dienstags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr

 sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 04401 102-260.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Antragsunterlagen nur nach telefonischer Terminabsprache (0441 799-2382 beim GAA Oldenburg und 04401 102-260 bei der Stadt Brake [Unterweser]) und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **29. 4. 2021** und endet

mit Ablauf des **28. 6. 2021**, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 21. 7. 2021, ab 10.00 Uhr,
im Ratssaal der Stadt Brake (Unterweser),
Schrabberdeich 1,
26919 Brake/Unterweser,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 21. 7. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Kann der Erörterungstermin wegen der geltenden Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden, wird eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchgeführt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 747

Berichtigung

**Berichtigung
des Erl. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Digitalisierungsberatung
für kleine und mittlere Unternehmen des Einzelhandels**

Die Tabelle in der Anlage des Erl. des MW vom 15. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1650) – VORIS 77000 – wird wie folgt berichtigt: In der Zeile „Wirtschaftliche Stabilität“ werden in der Spalte „Indikatoren“ dem Wort „vergangenen“ die Worte „drei Jahren“ angefügt.

– Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 748

Stellenausschreibung

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist im Rahmen einer landesinternen Stellenausschreibung im Referat 204 (Haushalt, Organisation, Innerer Dienst) der nach der BesGr. A 12 bzw. der EntgeltGr. 11 TV-L bewertete Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin oder eines Bearbeiters (w/m/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Er umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Verwaltung und Bewirtschaftung der Dienstgrundstücke und Dienstgebäude (Vertragsangelegenheiten, Bauunterhaltung),
- Beschaffung, Unterhaltung, Steuerangelegenheiten (u. a. geldwerter Vorteil) bei Dienstkraftfahrzeugen,
- Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Baumanagement,
- Abrechnung der Nutzung des MP-Appartements im Gästehaus,
- Verwaltung der Kunstgegenstände.

Veränderungen in der Aufgabenverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung auf Bachelorniveau innerhalb der Niedersächsischen Landesverwaltung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Bearbeitung von Themen des Inneren Dienstes (insbesondere im Beschaffungswesen, im Vertragswesen, in Bauangelegenheiten sowie in der Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Baumanagement) sind zwingend und werden erwartet.

Sollten die beruflichen Kenntnisse nicht in der erforderlichen Tiefe oder Breite vorhanden sein, wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sich kurzfristig die notwendigen Kenntnisse durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen anzueignen.

Teamfähigkeit und gute kommunikative Fähigkeiten sind ebenso unverzichtbar wie die Bereitschaft, selbständig und eigenverantwortlich zu handeln. Darüber hinaus werden die Erfassung von technischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen sowie organisatorische Fähigkeiten erwartet.

Kenntnisse im Haushaltsrecht des Landes Niedersachsen sind von Vorteil.

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation. Gleichwertig kann die Qualifikation auch durch die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ durch den Bachelor-Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt und Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt sowie durch die Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück, „Allgemeine Verwaltung“ und „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder durch einen mit den zuvor genannten Qualifikationen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studiengangs der öffentlichen Verwaltung erworben worden sein. Gleichwertig kann die Qualifikation auch durch den Abschluss als Diplom-Finanzwirtin (FH) oder Diplom-Finanzwirt (FH) oder eine damit vergleichbare Qualifikation erworben worden sein.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Aufgrund des Aufgabenumfanges ist er jedoch zu 100 % zu besetzen. Dies kann auch durch zwei sich ergänzende Teilzeitbeschäftigte erfolgen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen teilen Sie bitte bereits in der Bewerbung deutlich erkennbar mit, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die StK strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Die StK ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienbewusster Arbeitgeber zertifiziert. Mit dem Angebot von gesundheitsförderlichen Maßnahmen möchten wir zudem die Gesundheit unserer Bediensteten aktiv fördern.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Diese Ausschreibung finden Sie auch unter www.karriere.niedersachsen.de.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung **bis zum 18. 5. 2021** ausschließlich über das Karriereportal des Landes Niedersachsen (s. o., Stellen-Nr. H 81213) ein. Bewerberinnen und Bewerber fügen ihrer Bewerbung bitte das Einverständnis zur Einsichtnahme in ihre Personalakte bei. Bitte benennen Sie neben der Behörde eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, bei der bzw. dem Ihre Akte angefordert werden kann. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt Frau Böhmer, Tel. 0511 120-6396, und zum Auswahlverfahren (einschließlich zur Teilzeiteignung) Frau Dlugaiczyk, Tel. 0511 120-6871.

– Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 749

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg (NSG LÜ 187) vom 25.03.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG Nds. GVBl. 2019 S. 26) zur Fortschreibung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ vom 23.10.1990 und im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüneburg wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schierbruch und Forellenbachtal“ erklärt.
- (2) Das NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“ ist geprägt durch den Eitzener Bach mit seinen kleinen natürlichen Quellzuflüssen und den historischen Waldgebieten „Schierbruch“, „Kronsbruch“, „Reitbruch“ und „Forellenbachtal“. Innerhalb des Grünlands ist der Eitzener Bach ausgebaut und begradigt, innerhalb der Wälder des Forellenbachtals verläuft er annähernd natürlich. Auf den nicht vermoorten Auenböden findet sich überwiegend extensiv beweidetes Grünland, dazu kleinräumig Feucht- und Nassgrünland mit Übergängen zu Sümpfen. Die Waldgebiete haben einen hohen Anteil standortgemäßer Laubwaldgesellschaften. Sie sind geprägt durch feuchte Eichen-Hainbuchenwälder und verzahnt mit Bruch- und Auenwäldern sowie Übergängen zu Moorwäldern. Die beiden Teilbereiche sind in der Ortschaft Eitzen I durch einen dünnen Korridor entlang des Eitzener Baches miteinander verbunden.
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich zwischen den Ortschaften Bienenbüttel und Barnstedt und liegt in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen und der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau im Landkreis Lüneburg. Es wird zu großen Teilen vom Landschaftsschutzgebiet „Süsing“ umschlossen.
- (4) Die Lage und die Abgrenzung des NSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinde Ilmenau sowie den Landkreisen Uelzen und Lüneburg – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 250 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des von natürlicher Fließgewässerdynamik geprägten, vernetzten Fließgewässerkomplexes des mäandrierenden Eitzener Baches mit seinen Zuläufen sowie seiner von hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung und Auen,
 2. niederungstypischer naturnaher Erlen- und Birkenbruch-, Erlen-Eschen- und Traubenkirschen-Erlenwälder sowie Birken-Moorwälder,
 3. naturnaher Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen- und Eichenwälder in den Talrand- und Übergangsbereichen,
 4. der auf der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
 5. niederungstypischer Landschaftselemente wie Röhrichte, Hochstaudenfluren, Rieder und Sümpfe,
 6. artenreicher Feucht- und Nasswiesen sowie mesophilen Grünlandes,
 7. des ökologisch durchgängig naturnahen Eitzener Baches mit einem guten ökologischen Potential laut Wasser-rahmenrichtlinie als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Bachneunauge, Groppe, Bachmuschel und Fischotter,
 8. des Gebietes als Gegenstand der ökosystembezogenen Forschung und Lehre.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Schierbruch und Forellenbachtal“ als Teilgebiet des FFH-Gebiets 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand der folgenden Leitbilder:
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) Moorwälder (Code 91D0*)

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, möglichst großflächigen und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten, insbesondere in den im Reitbruch sowie westlich von Gut Bardenhagen vorkommenden Birken-Moorwäldern. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief natürlich. Alle natürlichen bzw. naturnahen Entwicklungsphasen sind in mosaikartiger Struktur und mit ausreichenden Flächenanteilen vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Mooschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder wie das

Pfeifengras (*Molinia caerulea*), das Schmalblättrige Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und zahlreiche Torfmoose (*Sphagnum* spp.) kommen in stabilen Populationen vor. Der Lebensraumtyp steht in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Erlen-Eschen-Auwäldern (FFH-LRT 91E0*).

b) Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (Code 91E0*)

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Erlen- und Eschenwäldern verschiedenster Ausprägung in Quellbereichen und entlang der Bäche. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Spezifische autotypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder und der damit vergesellschafteten Erlen-Bruchwälder wie der Fischotter (*Lutra lutra*), die Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), das Bittere Schaumkraut (*Cardamine amara*) oder die Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*) kommen in stabilen Populationen vor. Repräsentative Bestände sollen als ungenutzte Naturwälder der eigendynamischen Entwicklung unterliegen.

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I FFH-Richtlinie):

a) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, durchgängigen Fließgewässernetzes mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Gewässerbett, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere stabilen, hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierenden Verlauf des Eitzener Baches und seiner Zuflüsse. Die Gewässerläufe sind überwiegend beidseitig von einem naturnahen Erlen-Eschen-Auwald gesäumt und besitzen an besonnten Stellen eine gut entwickelte, flutende Wasservegetation. Totholz im Gewässer ist vorhanden. Im gesamten Verlauf kommen bachtypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor. Dazu zählen der Fischotter (*Lutra lutra*), die Bachmuschel (*Unio crassus*), die Flusskugelmuschel (*Sphaerium rivicola*), die Kahnschnecke (*Theodoxus fluviatilis*), die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), der Einfache Igelkolben (*Sparganium emersum*), die Berle (*Berula erecta*) und der Flutende Wasserhahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) sowie die vielfältige Fischfauna, insbesondere die Elritze (*Phoxinus phoxinus*) und die Bachforelle (*Salmo trutta fario*). Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.

b) Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)

Erhaltung und Entwicklung der artenreichen, nicht oder wenig gedüngten Mähwiesen bzw. wiesenartigen Extensiv-Weiden auf dem von Natur aus mäßig

feuchten bis mäßig trockenen Standort mit einem natürlichen Relief im Komplex mit dem angrenzenden Feucht- und Nassgrünland. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie der Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*) und die Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), kommen in stabilen Populationen vor.

c) Hainsimsen-Buchenwälder (Code 9110)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die flächig zusammenhängenden Bestände stocken auf Standorten mit einem natürlichen Relief und einer intakten Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von der Rot-Buche dominiert, beigemischt finden sich aber auch weitere standortheimische Baumarten wie die Stiel-Eiche, die Sand-Birke oder die Eberesche. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Pflanzenarten bodensaurer Buchenwälder, wie der Sauerklee (*Oxalis acetosella*), die Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder das Wald-Flattergras (*Milium effusum*), und Tierarten, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

d) Waldmeister-Buchenwälder (Code 9130)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von Rot-Buchen dominiert, denen auf den gut nährstoffversorgten Standorten Stieleichen und teilweise auch Hainbuchen beigemischt sind. Die Krautschicht besteht in stabilen Populationen aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft, insbesondere dem Waldmeister (*Galium odoratum*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*). Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten mesophiler Buchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

e) Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Code 9160)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. In den Beständen sind alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger

Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen zu finden. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht, je nach Ausprägung, aus standortgerechten, autochthonen Arten mit verschiedenen hohen Anteilen von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch, z. B. mit der Großen Sternmiere (*Stellaria holostea*) oder dem Wald-Flattergras (*Milium effusum*), in stabilen Populationen ausgeprägt. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Großvögel und totholzbewohnende Insekten sowie Edelfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

f) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche (Code 9190)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stiel-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moor-Birke, Eberesche, Zitter-Pappel, Wald-Kiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte wie der Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder der Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), welche in stabilen Populationen vorhanden sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch, kann jedoch abhängig von der Waldentwicklungsphase variieren. Die charakteristischen Tierarten der bodensauren Eichen-Mischwälder, wie Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten und totholzbewohnende Insekten sowie Nachtfalter, kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang II FFH-Richtlinie):

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in räumlicher Verknüpfung mit der gesamten Ilmenaniederung. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, durchgängige Fließgewässer mit einer natürlichen Gewässerdynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederung ist nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt; wo Straßen, Wege oder andere Bauwerke die Fließgewässer queren, ist

durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

b) Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Groppe. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für die Groppe. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und lebhaft strömende, saubere und durchgängige Fließgewässer mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz). Es finden keine starken Sandfrachten und Feinsedimenteinträge statt. Eine gut entwickelte flutende Wasservegetation ist vorhanden.

c) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Bachneunauges. Voraussetzung hierfür ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Lebensraumbedingungen für das Bachneunauge. Im NSG bedeutet dies konkret die Sicherung und Entwicklung des Eitzener Baches und seiner Zuläufe als naturnahe, gehölzbestandene und sauerstoffreiche Fließgewässer mit guter bis sehr guter Wasserqualität und unverbauten Ufern. Die vielfältig strukturierten Gewässer sind geprägt von eng vernetzten, flach überströmten, kiesigen Abschnitten und strömungsberuhigten Teilstrecken mit stabilen Sandbänken.

d) Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren, zum Teil auch zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten, insbesondere Brachland, Laubmischwald, extensives (Feucht-)Grünland, Gräben und Hecken sowie im Verbund zu weiteren Vorkommen.

e) Bachmuschel (*Unio crassus*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Bachmuschel im Unterlauf des Eitzener Baches, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Fließgewässer ist geprägt von sauberem Wasser, einer guten Wasserqualität (insbesondere geringe Nitratwerte), geringen Sedimentfrachten und ungestörten Gewässersohlen mit sandig-kiesigem Substrat. Das Lückensystem im Gewässersediment ist jederzeit ausreichend mit Sauerstoff versorgt. In den ufernahen Flachwasserbereichen siedeln zwischen den Wurzeln der Ufergehölze die erwachsenen Muscheln. Die für die Reproduktion der Bachmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden.

f) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Flussjungfer im Unterlauf des Eitzener Baches, in räumlicher Verknüpfung mit der Population in der Ilmenau. Das Gewässer ist geprägt von naturnahen Strukturen, einer mäßigen Fließgeschwindigkeit, guter bis sehr guter Wasserqualität sowie einem feinsandigen bis kiesigen Gewässergrund. Flachwasserbereiche sowie vegetationsfreie Sand- und Kiesbänke sind ebenfalls unverzichtbare Habitat-

elemente. Entlang des Baches und seiner Ufer finden sich abwechselnd besonnte und durch Bäume beschattete Bereiche. Treibholzaufschwemmungen sowie reich strukturiertes Gelände in Gewässernähe dienen als Lebensraum der Libellen-Larven, mit Ufergebüsch als Reifehabitat.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann, aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen, auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
2. zu lagern, zu zelten sowie Zelte, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
3. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
4. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien und Wohnstätten zu entnehmen, zu beschädigen, sie zu fangen, zu füttern oder zu töten,
7. die Pflanzendecke abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden,
8. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
9. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
10. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief zu verändern,
11. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsch zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen,
12. auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung Düngemitteln, Kalk sowie Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
13. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt,
14. naturnahe, ungenutzte Bereiche insbesondere die Uferbereiche der stehenden oder fließenden Gewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation oder Fauna zu beeinträchtigen,
15. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
16. in Gewässern neue Ufer- oder Sohlbefestigungen oder Querbauwerke jeglicher Art herzustellen,
17. Gewässer mit Wasserfahrzeugen, insbesondere Modellbooten, zu befahren,
18. im NSG unbemannte Fluggeräte (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet blei-

ben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

19. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
 20. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 21. neue Geocaches anzulegen und bestehende Geocaches außerhalb der Wegeseitenräume oder in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen.
- (2) Das NSG darf gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege sowie der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten der im NSG gelegenen Grundstücke sowie durch deren Beauftragte,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte und Personen in deren Begleitung zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben,
 3. das Betreten von Flächen, die kein Lebensraumtyp oder geschütztes Biotop sind, für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 4. die Durchführung von
 - a) Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) Forschung und wissenschaftlichen Untersuchungen durch die Niedersächsische Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte auf anstaltseigenen Flächen,
 - c) Führungen durch die Niedersächsischen Landesforsten und NLF-zertifizierte Waldpädagogen auf Vermittlung der Niedersächsischen Landesforsten auf anstaltseigenen Flächen,
 - d) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - e) erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig; Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 - f) organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr unter Beachtung des Wegegebots gemäß § 3 Abs. 2,
6. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
8. der Einsatz von unbemannten Fluggeräten ohne Verbrennungsmotor durch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet belegenen Grundstücke im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben nach vorheriger Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Brücken und Wege unter weitgehender Schonung der Wegeseitenräume, einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg millieuangepasstem, kalkfreiem Material pro Quadratmeter; ausgenommen die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen und ohne Ablagerung überschüssiger Massen im Wegeseitenraum und auf angrenzenden Waldflächen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege in der bisherigen Breite ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zulässig; die Herstellung und Pflege des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
10. die Unterhaltung der öffentlichen Straßen und Wege und der dazugehörigen Brückenbauwerke und Durchlässe,
11. das Aufstellen von Schildern zur optischen Kennzeichnung von Leitungen und Anlagen sowie zur touristischen Wegeführung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
12. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
13. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
14. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen in der jeweils geltenden Fassung zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt, unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume sowie unter Erhaltung von Totholz im Gewässer und nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Rahmen eines Unterhaltungsplanes, welcher im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt wurde, ist zulässig,
 - b) die Gewässerunterhaltung, die Böschungsmahd sowie der Röhrichtückschnitt der Gewässer III. Ordnung ist in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,

- c) die Gewässerunterhaltung der Gewässer III. Ordnung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- d) eine Böschungsmahd an Gewässern III. Ordnung bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern, jedoch ohne den Einsatz von Grabenfräsen, ist zulässig,
- e) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
- f) die Entschlammung und Entsandung der Gräben ist nur im Falle der Verlandung und nur mittels Grabenlöffel und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
- g) die Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zulässig.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; die Instandsetzung von Drainagen bedarf lediglich einer Anzeige, welche spätestens sieben Tage nach der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen ist,
 2. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 3. ohne den Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung,
 4. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen
 - a) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - b) einschließlich der Anlage von Sonderkulturen und Kurzumtriebsplantagen, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und der anschließenden Weiternutzung gem. Nr. 5,
 5. die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Nr. 1 - 3 aufgeführten Regelungen
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten jedoch ausschließlich im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie zum Zwecke der Beseitigung von Wildschweinschäden; andere Arten der Durchführung von Nachsaaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig ohne das Aufbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - e) auf einem Randstreifen von 2,5 m Breite entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer II. und III. Ordnung mit einer Mahd erst ab dem 1. September eines jeden Jahres sowie ohne das mahdbedingte Unterschreiten einer Aufwuchshöhe von 15 cm und ohne eine maschinelle Bodenbearbeitung,
 6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünland-Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zusätzlich zu Nummer 5
 - a) einschließlich max. zweimaliger Mahd pro Jahr,
 - b) einschließlich der ersten Mahd ab dem 1. Juni eines jeden Jahres,
 - c) einschließlich einer zweiten Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten,
 - d) ohne organische Düngung; ausgenommen Festmist,
 - e) mit Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit einer maximalen Gesamtstickstoffmenge von 60 kg/ha/a,
 - f) ohne Beweidung; ausgenommen ist die Nachbeweidung mit max. 1 Rind, 1 Pferd oder 3 Schafen pro Hektar, jedoch ohne Zufütterung,
 - g) ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - h) einschließlich der Beseitigung von Wildschäden mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der jeweils geltenden Fassung nach folgenden Vorgaben:
1. einschließlich der Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art,

2. einschließlich der Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nach der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. ohne das Ausbringen organischer Stoffe, insbesondere das Anlegen von Kirrungen, auf Magerrasen und Moorflächen, in geschützten Biotopen und Lebensraumtypen sowie in und an Gewässern,
 4. einschließlich der Anlage von Kirrungen nach Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 5. ohne den Einsatz von Totschlagfallen; es dürfen nur vollständig abgedunkelte Lebendfallen (ohne Drahtgitterfallen) verwendet werden, die fachgerecht einzurichten und täglich oder bei elektronischem Auslössignal unverzüglich zu kontrollieren und zu leeren sind.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald außerhalb der in der maßgeblichen Karte als „Wald mit natürlicher Entwicklung“ dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. auf allen Waldflächen, soweit:
 - a) die Veränderung des Wasserhaushalts, sofern diese zu einer Entwässerung des Gebietes oder von Teilgebieten führen würde, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall erfolgt,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt,
 - d) ein Kahlschlag unterbleibt und der Holzeinschlag nur einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; der Kahlschlag zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen ist bis zu einer Größe von 0,5 Hektar freigestellt,
 - e) die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - f) die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere von Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Japanische Lärche (*Larix kaempferi*) und Rot-Eiche (*Quercus rubra*), über einen Flächenanteil von 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus sowie invasiver oder potentiell invasiver Baumarten vollständig unterbleibt,
 - g) der Umbau naturnaher Stiel-Eichen-, Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder in andere Waldtypen als die genannten unterbleibt,
 - h) der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln auf einem Randstreifen von 5 m entlang der Böschungskante der Gewässer II. und III. Ordnung unterbleibt,
 - i) der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, sofern dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
 2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung findet keine forstliche Bewirtschaftung statt. Diese Flächen unterliegen der natürlichen Entwicklung. Ausgenommen hiervon sind in den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung Erstinstandsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2022.
 3. Über die Vorgaben von Nr. 1 hinaus auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Waldmeister-Buchenwälder“ (Code 9130), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190), „Moorwälder“ (Code 91D0*) sowie „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) im Gesamterhaltungszustand „B“
 - a) sind folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:
 - aa) das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und Feinerschließungslinien; mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - bb) die Düngung,
 - cc) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätze- oder streifenweise Bodenverwundung,
 - dd) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht zuvor in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - ee) Kalkungsmaßnahmen in Moorwäldern (91D0),
 - b) bedürfen folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
 - aa) die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres,
 - bb) Kahlschläge zur Verjüngung von Eichen-Lebensraumtypen von mehr als 0,5 Hektar bis zu einer Größe von 1 Hektar,
 - c) ist bzw. sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege:
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
 - bb) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln,

- ee) bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten der zu befahrenden Feinerschließungslinien einzuhalten.

4. Auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) und „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) im Gesamterhaltungszustand „B“ gilt zudem Nr. 3 lit. c sublit. ee mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.
5. Keiner Zustimmung durch die oder Anzeige bei der zuständige/n Naturschutzbehörde bedürfen Maßnahmen gemäß der Nr. 1 lit. i, Nr. 3 lit. a sublit. cc und dd sowie Abs. 2 Nr. 9, wenn und soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahmen sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit ihrer Zustimmung erstellt worden ist.
6. Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Absätze 3 und 4 sind beim Lebensraumtyp
 - a) „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten; in lichten Phasen auch Sand-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sal-Weide (*Salix caprea*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Nebenbaumarten,
 - b) „Waldmeister-Buchenwald“ (Code 9130) die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und die Esche (*Fraxinus excelsior*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) als Nebenbaumarten sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) und die Hainbuche (*Carpinus betulus*) in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern,
 - c) „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie die Esche (*Fraxinus excelsior*) als Hauptbaumarten und die Winterlinde (*Tilia cordata*), der Feld-Ahorn (*Acer campestre*), die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) sowie auf nassen Standorten die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) als Nebenbaumarten,
 - d) „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), sowie die Traubeneiche (*Quercus petraea*) und in jungen Sukzessionsstadien die Sand-Birke (*Betula pendula*) und die Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten und die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), die Moor-Birke (*Betula pubescens*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), die Zitter-Pappel (*Populus tremula*) sowie die Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Nebenbaumarten,
 - e) „Moorwälder“ (Code 91D0*) die Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumarten, die Sand-Birke (*Betula pendula*) als Nebenbaumart,
 - f) „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie die Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) als Haupt-

baumarten und die Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*), die Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), die Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Bruch-Weide (*Salix fragilis*) sowie die Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Nebenbaumarten.

- (7) In den in den Absätzen 2, 3, 5 und 6 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-, Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Unterhaltungskonzept, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 - das Mähen unbewirtschafteter Grünlandflächen,
 - Wiedervernässungsmaßnahmen in den niederungstypischen Feuchtwäldern und -wiesen,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.

- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 und 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümergeinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2

BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 6 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Schierbruch und Forellenbachtal“ in der Gemeinde Bienenbüttel, Landkreis Uelzen, und in der Gemeinde Barnstedt, Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg, vom 23. Oktober 1990 wird aufgehoben.
- (3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfstode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen, vom 15. August wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den 25.03.2021

Az. 66 V – 415.31.0

Landkreis Uelzen

— als untere Naturschutzbehörde —

Dr. Blume — Landrat

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 749



(c) OpenStreetMap and contributors, Creative Commons-Share Alike License (CC-BY-SA)



Landkreis Uelzen

Der Landrat

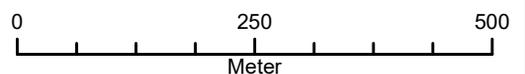
NSG "Schierbruch und Forellenbachtal"

Maßgebliche Karte - Teil West

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebiets (Innenseite der Linie)
-  Wege gemäß § 3 Abs. 2
-  Natürliche Waldentwicklung gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2
-  Ackerfläche gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4
-  Kompensationsflächen außerhalb des FFH-Gebietes 071 gemäß § 1 Abs. 5
- FFH-Lebensraumtypen mit**
-  Magere Flachland-Mähwiese (Code 6510) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 6
-  Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3
-  Wald-Lebensraumtypen gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 3 und 4

Maßstab: 1:8.000 Format: A3 Datum: 25.03.2021



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© AK5 2018



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Schönebecker Aue“
(NSG OHZ 6) im Landkreis Osterholz
vom 29.03.2021**

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193);
- der §§ 20, 22, 23, 26, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440);
- der §§ 14, 15, 16, 19 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451);
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

Altholz: Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Biotoptyp: Ein Biotoptyp ist eine abstrakte Erfassungseinheit für Lebensräume. Die Definition der einzelnen Biotypen in dieser Verordnung entspricht der Definition gemäß Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020).

Bodenbearbeitung: Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z.B. die Schlitzsaat). Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen sowie die Nachmahd.

Düngerordnung (DÜV): Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846).

Gebietsfremde Arten: Als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im Naturschutzgebiet natürlicherweise nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen.

Gewässer: Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen (siehe auch „Gruppen“).

Grünland: Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotope (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) unter der Ziffer 9 aufgeführt sind: GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen), GF (Sonstiges Feucht- und Nassgrünland), GE (Artenarmes Extensivgrünland), GI (Artenarmes Intensivgrünland), GW (sonstige Weidefläche) und GA (Grünlandeinsaat). Der Biotoptyp GA (Grünlandeinsaat) wird ab-

weichend von dem Kartierschlüssel nur dann dem Grünland im Sinne dieser Verordnung zugeordnet, soweit die betreffende Fläche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durchgehend mindestens fünf Jahre als Grünland genutzt wurde. Wurde die Fläche dagegen in diesem Zeitraum im Rahmen der Fruchtfolge im Wechsel als Grünland und (rechtmäßig) als Ackerland genutzt, wird der Biotoptyp GA im Sinne dieser Verordnung als Ackerland angesehen (Grasacker). Soweit die Grünlandbiotope (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o.g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o.g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser Verordnung sind linienförmige gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen und grabenähnliche Strukturen, die der Entwässerung dienen. Sie gehören somit zu den Gewässern.

Kahlschläge: Als Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung gilt ein vollständiger und zeitgleicher Abtrieb von erntereifen Waldbäumen auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² (entsprechend 0,5 ha).

Kulturart: Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine „andere Kulturart“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturart“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen: Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die folgende Biotypen gemäß Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) aufweisen:

- Acker (A),
- Grünland (G),
- Gartenbaukultur (EG), (z.B. Gemüsebaufläche),
- Gehölzkultur (EB), (z.B. Baumschule und Weihnachtsbaumplantage),
- Obstplantage (EO), (z. B. Kulturheidelbeerplantage),
- landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) und
- landwirtschaftliches Gebäude (OD), hier: Gehöft und landwirtschaftliche sonstige Produktionsanlage.

Darüber hinaus können als Grünland in bestimmten Fällen weitere Biotypen gelten (siehe dazu Definition „Grünland“).

Alle anderen Flächen sind nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 1), insbesondere Wälder (W), Gebüsche und Gehölzbestände (B/H), Fließgewässer (F), Stillgewässer (S), Offenlandbiotope (D), Heiden und Magerrasen (H/R) und, soweit nicht unter die o. g. Grünlanddefinition fallend, gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore, naturnahes Hochmoor (M) sowie Stauden- und Ruderalfluren (U). Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung.

Lebensraumtyp: Als Lebensraumtyp im Sinne dieser Verordnung gelten alle FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Öffentlicher Verkehr: Straßen, Wege und Plätze, die dem „öffentlichen Verkehr“ dienen, sind im Sinne dieser Verordnung alle Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie alle verkehrsrechtlich gewidmeten Wege und Plätze, soweit sie nicht nur für bestimmte Verkehrsarten bestimmt sind (z. B. nur für den landwirtschaftlichen Verkehr oder nur für den Fußgänger- oder Radverkehr).

Paddock: Paddocks sind eingezäunte Flächen, die dem Aufenthalt von Pferden im Freien dienen; da der Tierbesatz meist hoch ist, sind die Flächen zur Milderung der Trittschäden oft aufgesandet; aufgrund des Tritts weisen Paddocks meist kaum Vegetation auf.

Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Wirkstoffe auf chemisch-synthetischer Basis, die als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden dürfen, als auch Pflanzenschutzmittel biologischen und mineralischen Ursprungs, soweit sie nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften der EU für den Ökolandbau eingesetzt werden dürfen.

Portionsweide: Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Standortheimische Gehölze: Standortheimische Gehölzarten im Sinne dieser Verordnung sind Arten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Der Landkreis Osterholz gehört zu den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ sowie „Stader Geest“. Sinngemäß lässt sich die Definition für Gehölzarten auch auf die übrigen Pflanzenarten übertragen.

Umtriebsweide: Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schönebecker Aue“ erklärt.

(2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Gemeinde Ritterhude.

Es erstreckt sich beiderseits der Bremer Heerstraße (L 135) von der „Langen Heide“ bzw. der Ortslage Heilshorn im Norden bis nah an die Autobahn (BAB 27) im Süden.

Der westlich der L 135 gelegene Teil grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Bremer Schweiz“ (LSG OHZ Nr.4).

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermünder Geest“ und hier größtenteils in der naturräumlichen Einheit „Osterholz-Scharmbecker Lehmgess“ mit der Untereinheit „Bremer Schweiz“ und zu einem kleineren Teil in der naturräumlichen Einheit „Garlstedter Sandgeest“ mit der Untereinheit „Lange Heide“.

Das NSG umfasst die flachhügelige Landschaft im Bereich der Schönebecker Aue und einzelner Zuläufe.

Den zentralen Bereich des Gebietes nimmt die Talung der Schönebecker Aue ein. Vom Talgrund steigt das Gelände flach zu beiden Seiten der Aue an.

Mit einbezogen sind einige Zuläufe der Schönebecker Aue, die zum Teil größere Reliefunterschiede in Form tiefer eingeschnittener Rinnen aufweisen.

Das NSG besteht aus einem vielfältigen Mosaik aus überwiegend waldbedeckten und im Übrigen landwirtschaftlich genutzten offenen bis halboffenen Bereichen mit einer Vielzahl verschiedener Gehölzstrukturen.

Es handelt sich bei der Schönebecker Aue um einen Geestbach, der innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes überwiegend naturnah bis natürlich ausgebildet ist. Die Schönebecker Aue und ihre Zuläufe sind gekennzeichnet durch auf weiten Strecken mäandrierende Verläufe und abwechslungsreiche Ufer- und Bachbettstrukturen.

Die Gewässer verlaufen in großen Abschnitten durch Wald. Besonders hier weisen sie naturnahe Strukturen mit Prall- und Gleitufern, Kolken, unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten und Tiefen sowie verschiedenen Substratkörnungen auf.

Die Schönebecker Aue und ihre Zuläufe werden weitgehend von Erlensäumen begleitet.

Die Wälder unterscheiden sich je nach Standort: Im Bereich feuchter, zum Teil quelliger Auenstandorte kommen Erlen-Eschen-Auwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und auf den höher gelegenen oder ansteigenden Sandstandorten Buchenwälder vor. Die Wälder werden forstwirtschaftlich, teilweise auch extensiv, genutzt.

Im westlich der Bremer Heerstraße (L 135) gelegenen Bereich des NSG grenzen neben den vorherrschenden Waldflächen auch auf weiten Strecken Grünlandflächen an die Schönebecker Aue und ihre Zuläufe an. Hierbei handelt es sich überwiegend um Intensivgrünland feuchter Ausprägung. Im Bereich des nördlich der Bremer Heerstraße (L135) befindlichen Verlaufs der Schönebecker Aue finden sich neben Waldflächen auch einige wertvolle Feucht- und Nassgrünlandflächen sowie gehölzfreie Biotope der Stümpfe und Niedermoore mit zum Teil quelligem Charakter. Äcker befinden sich im NSG nur ganz vereinzelt.

Das NSG weist somit maßgebliche Eigenschaften eines Geestgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete, geesttypische Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch ein flachhügeliges Relief, einen Wechsel aus bewaldeten, offenen und halboffenen Bereichen, Naturnähe und durch weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

(4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) und aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die genannten Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden:

- Landkreis Osterholz;
- Stadt Osterholz-Scharmbeck;
- Gemeinde Ritterhude.

(5) Das NSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Schönebecker Aue“ (FFH-Gebiet Nr. 224; DE 2718-331).

In den Anlagen 1 und 2 ist das FFH-Gebiet, gesondert gekennzeichnet.

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 98,2 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist

- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für Geestbäche, -wälder und -grünlandareale typischen, wildlebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Schönebecker Aue und ihrer einbezogenen Umgebung.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung des natürlichen, geesttypischen, eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten Reliefs mit deutlichen Höhenunterschieden, unterschiedlichen Flächenneigungen und Talungen;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines bezogen auf Menge und Qualität möglichst naturnahen geesttypischen Wasserregimes, das insbesondere
 - a) ausreichend Wasser führende und saubere Fließgewässer umfasst,
 - b) in den forstwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und Entwicklung von Auwald zulässt,
 - c) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland ermöglicht und

- d) in den land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten quelligen Sumpfbereichen die Entwicklung von Hochstaudenfluren, Seggen- und Binsenriedern erlaubt;
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtkomplexes der Geestlandschaft als Mosaik aus von Fließgewässern durchzogenen Wäldern und Landwirtschaftsflächen mit vielfältigen geesttypischen Landschaftselementen;
4. die Erhaltung und Entwicklung der Schönebecker Aue und ihrer Zuläufe als naturnahe Fließgewässer mit auentypischen Überflutungsbereichen durch
- a) die Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit,
- b) die Verbesserung der Gewässerstruktur,
- c) die Reduzierung der Sediment-, Schadstoff- und Nährstoffeinträge aus angrenzenden Flächen und einfließenden Gräben,
- d) die Erhaltung und Entwicklung von Altarmen,
- e) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen Ufervegetation, insbesondere von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren, Gehölzsäumen und angrenzenden Auwäldern;
5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder, unter anderem bestehend aus Erlen-Eschen-Auwäldern, Stieleichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Buchenwäldern, durch Förderung
- a) standortheimischer Baumarten, unter anderem durch Umwandlung nicht standortheimischer in standortheimische Bestände,
- b) eines vielfältigen Wechsels aller Altersphasen der Waldbestände,
- c) des Tot- und Altholzanteils und von Habitatbäumen,
- d) eines mosaikartigen Wechsels von dichten Waldungen und natürlichen Lichtungen und
- e) vielgestaltiger Waldränder;
6. die Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Landschaft außerhalb des Waldes mit Wiesen und Weiden, Feldgehölzen, Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen sowie Einzelbäumen;
7. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem und artenreichem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;
8. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 4 bis 7 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
9. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 4 bis 7 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
10. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer und Uferbereiche für zuwandernde Fischarten;
11. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben;
12. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.
- (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:
1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
- a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide;
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme (mit Förderung der Entwicklung des Lebensraumtyps 9110 zu Lebensraumtyp 9120);
 - 9130 Waldmeister-Buchenwälder;
 - 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder einschließlich Übergängen zu bodensauren Eichen-Mischwäldern;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie):
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*);
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*);
 - Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*).
- (4) Weiterer Schutzzweck des NSG als Tierlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Tierarten:
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*);
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*);
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*);
 - Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*);
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*);
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*);
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*);
 - Großer Abendsegler (*Nyctalis noctula*);
 - Kleinabendsegler (*Nyctalis leisleri*);
 - Bachforelle (*Salmo trutta fario*).
- (5) Die Ziele gemäß Abs. 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 genannten Ziele werden in Anlage 3 näher bestimmt.

§ 3

Allgemeine Schutzregelungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 8 genannten Regelungen zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:
1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;
 2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen; freigestellt bleibt außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt; freigestellt bleibt ferner das unangeleinte Führen von Hunden
 - a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund,
 - b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund,
 - c) im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd und
 - d) im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 6 zulässigen Jagdhundeausbildung; unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen (Leinenpflicht) durch gemeindliche Anordnungen;

5. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;
freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 sowie des § 5 Abs. 3 Ziffern 3 und 5; der Einbau von Bauschutt oder anderem Fremdmaterial in Forstwegen richtet sich nach § 6 Abs. 2 Ziffern 7 und 8;
6. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
7. zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
8. Feuer zu machen oder zu grillen;
9. Feuerwerkskörper zu zünden;
10. Feldgehölze, Hecken, markante Baumgruppen und markante Einzelbäume außerhalb von Waldflächen zu beseitigen; ferner die in Anlage 4 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91E0*, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG nicht erfüllen, zu beeinträchtigen;
freigestellt sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;
11. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern; die Anlage oder wesentliche Veränderung von Forstwegen richtet sich nach § 6 Abs. 2 Ziffern 7 und 8;
12. sonstige bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
freigestellt sind
- baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind;
 - die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;
die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen, und nicht ortsüblichen Weidezäunen sowie des Aufstellens von Bienenkörben richtet sich nach § 5 Abs. 2 Ziffer 4 und § 5 Abs. 3 Ziffer 6;
 - Verrohrungen zwecks Herstellung von Überfahrten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;
13. Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
14. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;
15. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten einzubringen;
unberührt bleibt § 40 BNatSchG.
- (3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 und der §§ 4 bis 8 sind:
- das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen
 - durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte unter Einhaltung der §§ 4 bis 8;

- durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmern von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden;
 - durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 - Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 - Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
 - die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann; die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben, Grütten und Drainagen richten sich nach § 4;
 - die sach- und fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
 - behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4

Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffern 5 und 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gewässern und der Entnahme von Bodenbestandteilen) sowie Ziffer 10 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
- die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung rechtmäßig landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) unter Einhaltung der Regelungen des Abs. 3;
 - die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und die Erneuerung bestehender Drainagen;
 - die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.
- Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 Ziffern 2 und 3 und Abs. 3 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch
- Absenkung des Grundwasserstandes;
 - Beseitigung von Gewässern sowie
 - Neuanlage oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern sowie Neuanlage von Drainagen;
 - Entnehmen von Wasser aus Fließgewässern und Gräben zur Befüllung von Teichen und das Ableiten von Wasser aus Teichen in Fließgewässer und Gräben;
- freigestellt hiervon sind wasserrechtlich zugelassene Entnahmen und Einleitungen an rechtmäßig angelegten Teichen im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung;
- Ausnahmen vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit Absenkungen des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung

baulicher Anlagen erforderlich sind und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigen;

Ziffern 1 und 3 gelten nicht für Waldflächen; diesbezügliche Regelungen werden in § 6 Abs. 3 und der dazu gehörenden Anlage 5 getroffen.

- (3) Verboten im Rahmen der gemäß Absatz 1 Ziffer 1 freigestellten Gewässerunterhaltung sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen, nicht jedoch bei der Unterhaltung von Gruppen:
1. die Gewässerunterhaltung ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4;
 2. die Gewässerunterhaltung vom 01.12. bis 31.08.;
freigestellt hiervon ist die Unterhaltung rechtmäßig angelegter Teiche mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer vom 01.01. bis zum 31.07.;
 4. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen von streng geschützten Arten (mit Ausnahme des Fischotter) und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.
- (4) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 4 genannten Beschränkungen.
- (2) Im gesamten NSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen;
freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen waren;
 2. die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen;
 3. der Einsatz von jeglichen chemischen Pflanzenschutzmitteln einschließlich des Einsatzes von geheiztem Saatgut;
freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpfbältrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie Beständen von Wiesenschnake (*Tipula paludosa*) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; der selektive Einsatz schließt die Verwendung von Totalherbiziden aus;
 4. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten,

b) die Errichtung von nicht ortsüblichen Weidezäunen, nicht jedoch die Errichtung von Zäunen zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen,

sowie

ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4 das Aufstellen von Bienenkörben;

5. das Lagern von Stro-, Heu- und Silageballen nach dem 30.09. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 6. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut.
- (3) Auf den Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
1. die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;
 2. die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung, nicht jedoch die Schlitzsaat;
unberührt bleibt Abs. 2 Ziffer 3;
 3. die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
freigestellt sind:
 - a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,
 - b) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4 und
 - c) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und im Zeitraum vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;
 4. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;
 5. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg N pro ha und Jahr sowie die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung;
unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen des Stickstoffgehaltes gemäß Düngeverordnung;
 6. die Neuerrichtung von Viehunterständen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) In einem Abstand von 5 m zu einem Gewässer (außer zu Gruppen) sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
1. das Ausbringen von Düngemitteln;
 2. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch zur Bekämpfung von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpfbältrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*), Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Wiesenschnake (*Tipula paludosa*) sowie
 3. die Mahd vom 01.01. bis zum 15.07.
- (5) Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 bis 4 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 bis 4 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (7) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6

Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 sowie bezüglich von Zäunen und Gattern Ziffer 12. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
1. Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 2. die aktive Erhöhung des Nadelholzanteils um mehr als 20 Prozent der Bezugsfläche; als Bezugsfläche gelten eine oder mehrere aneinandergrenzende Grundflächen eines Eigentümers, soweit sie einen Waldbestand aufweisen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können andere Bezugsflächen zu Grunde gelegt werden, soweit dies forstwirtschaftlich geboten ist und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
 3. die Düngung;
 4. die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 5. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und darüber hinaus der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist;
 6. Kahlschläge ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen;
freigestellt ist der Kahlschlag reiner Nadelholzbestände;
 7. eine Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter;
 8. der Neu- oder Ausbau von Forstwegen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Auf den in Anlage 4 gekennzeichneten Flächen mit den Lebensraumtypen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder,
 - 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme,
 - 9130 Waldmeister-Buchenwälder,
 - 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder und
 - 91 E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
- gelten zusätzlich zu Abs. 2 die Vorgaben der Anlage 5, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit - auch unter Berücksichtigung des Klimawandels - die Abweichungen aus forstwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 7

Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:
1. der Betrieb von Fischteichanlagen, soweit die Teichwirtschaft mit dem Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung verbunden ist und diese nicht vorliegt;
 2. die Reusenfischerei;
freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen;
 3. das Einbringen von Futter in Gewässer;
 4. die Durchführung von Besatzmaßnahmen an Fließgewässern ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her.

§ 8

Zusätzliche Regelungen zur Jagd

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Niedersächsisches Jagdgesetzes (NJagdG) von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:
1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde: Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;
freigestellt sind Kurrungen zur Bejagung von Schwarzwild;
 2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 4;
freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. vier Wochen;
unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;
 3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
 4. die Jagd auf Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
 5. der Einsatz von Totschlagfallen sowie von Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können;
 6. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07.

§ 9

Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 2 erforderliche Ausnahme hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die gemäß §§ 3 bis 8 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- (3) Bei der Erteilung einer Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen

treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.

- (4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat, soweit in § 6 einschließlich Anlage 5 nicht anders geregelt, fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

§ 10

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Abs. 5 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

§ 11

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 8 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind:

- Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer durch
 - Wiederherstellung naturnaher Gewässerverläufe;
 - Förderung einer eigendynamischen Entwicklung;
 - Schaffung naturnaher Ufer- und Sohlenstrukturen;
 - Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen;
 - Entwicklung bachbegleitender Uferstaudenfluren;
 - Zäunung zum Schutz vor Trittschäden an Gewässern;
 - Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen;
 - Beseitigung direkter Oberflächeneinleitungen;
 - Rückbau bzw. Umgestaltung von Stauwehren;
 - Rückbau bzw. Umgestaltung von Kreuzungsbauwerken (z. B. Rohrdurchlässe, Verrohrungen und Straßenbrücken);
- Anstau von Gräben;
- Rückbau, Umgestaltung und Renaturierung von Fischteichanlagen;
- Umbau von Nadelholz in standortheimische Laubholzbestände;
- Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (insbesondere Beseitigung von gebietsfremden invasiven Arten, Beseitigung von ökologisch nachteiligen Dominanzbeständen);
- Mahd von Brachen;
- Spezielle Pflegemaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Gefäßpflanzen.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.

Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen berührten Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope aufweisen.

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

- (3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.
- (4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG.

Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.

- (5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 8 freigestellt.
- (7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 8 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL.

§ 12

Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben:

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist;
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG;
3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

§ 13

Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 9 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder

einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,

2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen des § 3 Abs. 2 Ziffern 2 bis 15 sowie der §§ 4 bis 8 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine erforderliche Anzeige vorgenommen wurde, eine Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 14

Ausgleich von Naturschutzschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 6 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen

Die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG OHZ 4 „Bremer Schweiz“ vom 01.10.1968 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Die bestehende „Verordnung zum Schutz von Kleingewässern“ (LB OHZ 7) vom 26.07.1988 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 16

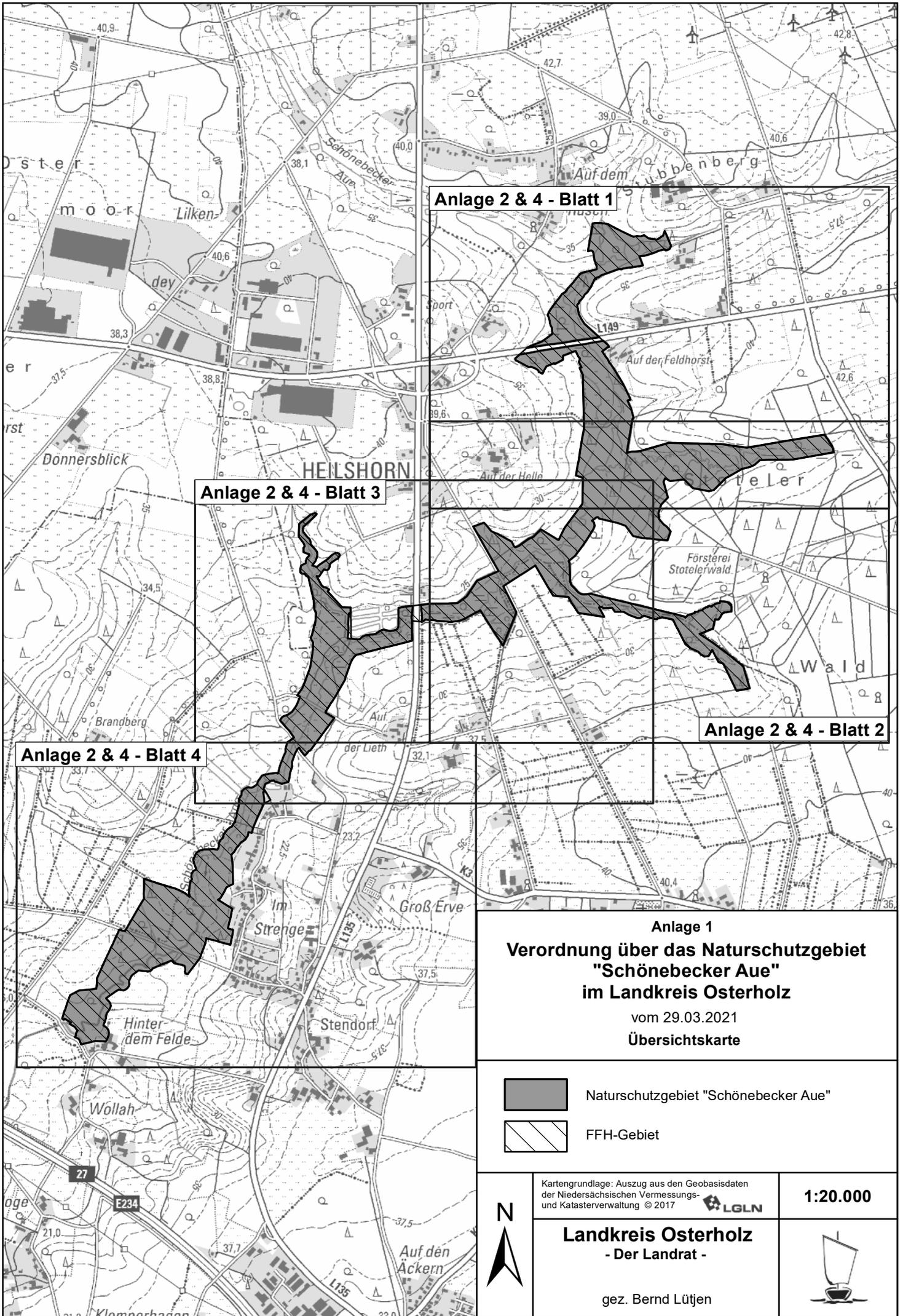
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 29.03.2021

Landkreis Osterholz

Der Landrat
gez. Bernd Lütjen



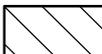
Anlage 2 & 4 - Blatt 1

Anlage 2 & 4 - Blatt 3

Anlage 2 & 4 - Blatt 2

Anlage 2 & 4 - Blatt 4

Anlage 1
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Schönebecker Aue"
im Landkreis Osterholz
 vom 29.03.2021
Übersichtskarte

-  Naturschutzgebiet "Schönebecker Aue"
-  FFH-Gebiet

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung © 2017



1:20.000

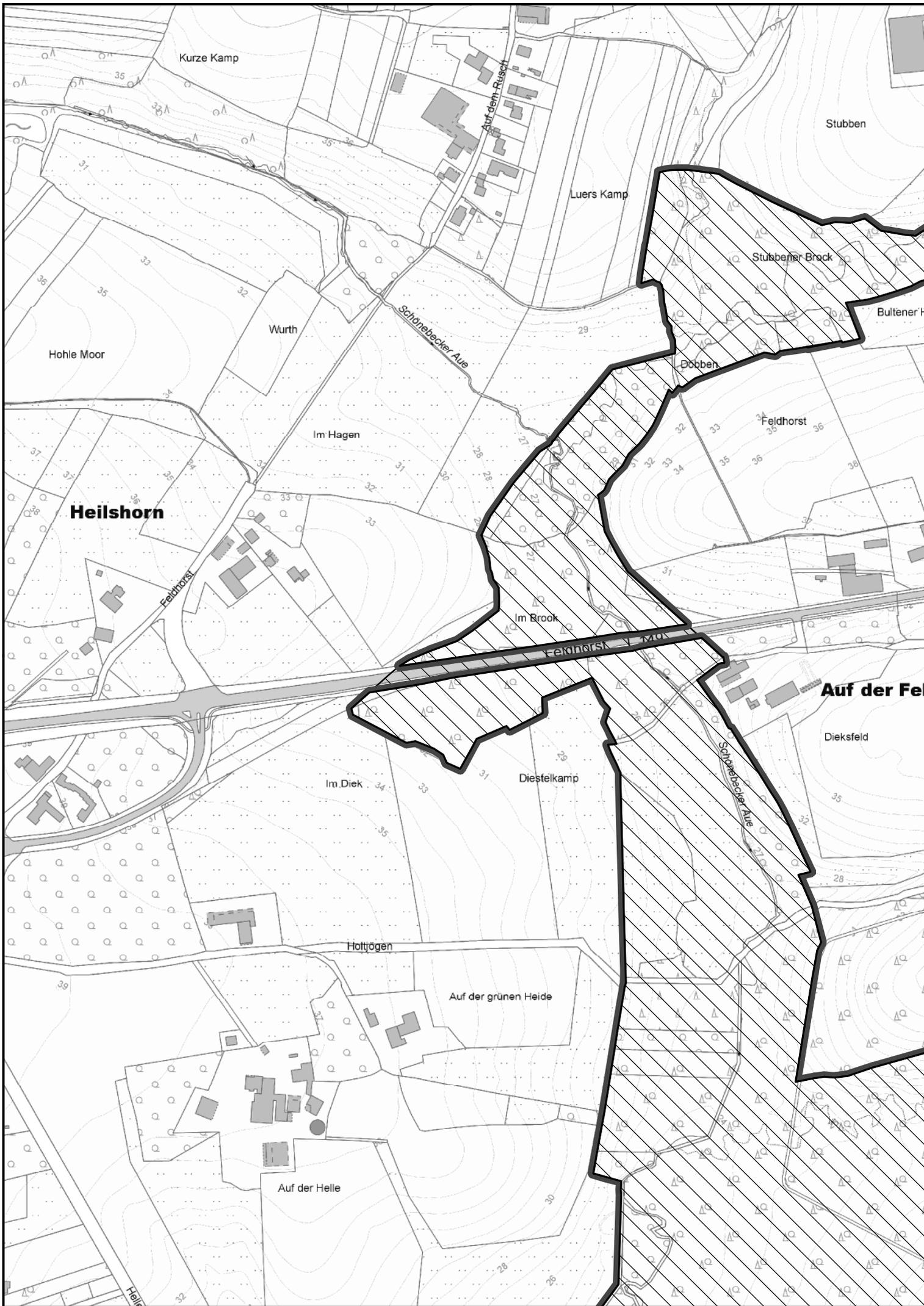


Landkreis Osterholz
 - Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



VAKAT



Kurze Kamp

Stubben

Luers Kamp

Stubbener Brock

Bultener H

Hohle Moor

Wurth

Schönebecker Aue

Dobben

Im Hagen

Feldhorst

Heilshorn

Im Brook

Feldhorst

Auf der Fe...

Dieksfeld

Im Diek

Diestelkamp

Schönebecker Aue

Holtrogen

Auf der grünen Heide

Auf der Helle

Anlage 2
Verordnung über das Naturschutzgebiet
"Schönebecker Aue"
im Landkreis Osterholz
 vom 29.03.2021
Maßgebliche Karte - Blatt 1 von 4

-  Grenze des Naturschutzgebietes "Schönebecker Aue" (Innenseite der Linie)
-  FFH - Gebiet

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



1:5.000



Landkreis Osterholz
 - Der Landrat -



gez. Bernd Lütjen

